



## Vorteile der Kurzarbeit (KAE) und der Arbeitslosigkeit infolge schlechten Wetters (SWE)

### Für die Firma :

- Erhaltung der Kompetenzen.
- Beibehalten des Personals, welches mit den Funktionsabläufen der Firma bereits vertraut ist, am Arbeitsplatz.
- Unmittelbare Verfügbarkeit des Personals bei Wiederaufnahme der Arbeit.
- Möglichkeit der Weiterbildung während den Ausfallstunden (nur bei KAE).
- Keine Kündigungsfristen einzuhalten : die Arbeitsverhältnisse werden aufrecht erhalten.
- Steigerung der Wertschätzung gegenüber der Arbeitnehmerschaft (Erhaltung der Arbeitsplätze).
- Keine Rekrutierungsspesen.
- Keine Ausbildungskosten für neue Mitarbeiter.

### Für die Arbeitnehmenden :

#### Im Vergleich zur Arbeitslosenentschädigung

- Beibehaltung des Arbeitsverhältnisses : keine Kündigung.
- Keine Anmeldung der Arbeitnehmer (keine Anmeldung zur Arbeitsvermittlung).
- Keine Verpflichtung zur Arbeitssuche (Ausnahme : Falls das Arbeitsverhältnis mehr als ein Monat ganz eingestellt ist, muss sich der Arbeitnehmer um eine provisorische Beschäftigung bemühen).
- Die Höhe der Entschädigung der Ausfallstunden beläuft sich auf 80%, unabhängig von der persönlichen Situation des Arbeitnehmers (dem gegenüber beträgt das Arbeitslosentaggeld 70% bis 80%).
- Die Deckung der Sozialversicherungen des Arbeitgebers wird beibehalten insbesondere die Kapitalisierung im Bereich der beruflichen Vorsorge und gegebenenfalls der Erwerbsausfall im Krankheitsfall (bei Arbeitslosigkeit hingegen besteht keine Kapitalisierung der beruflichen Vorsorge und die Deckung im Krankheitsfall geht zu Lasten des Versicherten).
- Der Anspruch auf Geburtszulagen bleibt gewahrt.
- Falls das Arbeitsverhältnis schlussendlich doch gekündigt wird, ist der Anspruch auf Taggelder durch den vorgängigen Bezug von KAE oder SWE nicht eingeschränkt.
- Keine minimale Beitragszeit zu erfüllen (für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung wird hingegen eine Beitragszeit von zwölf Monaten verlangt).
- Das Wohnen in der Schweiz ist keine Anspruchsvoraussetzung : Grenzgänger haben Anspruch auf KAE und SWE (bei Arbeitslosigkeit hingegen müssen sie ihren Anspruch im Wohnsitzstaat geltend machen).

Dezember 2012

